

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Ausweisung von Altlasten und Aufrechterhaltung aktueller Informationen betreffend ausgewiesene Altlasten nach Beschluss der Altlastensanierungskommission zum Zweck der Rechtssicherheit und zur Festlegung des Zeitpunktes, in dem die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann übergeht.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aktualisierung des Altlastenverzeichnisses

### **Wesentliche Auswirkungen**

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2014)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die festgestellten Altlasten, die in einer Datenbank des Umweltbundesamtes geführt werden, in einer Verordnung auszuweisen (VfGH vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03).

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Laufende Sammlung der relevanten Daten.

## Ziele

**Ziel 1: Ausweisung von Altlasten und Aufrechterhaltung aktueller Informationen betreffend ausgewiesene Altlasten nach Beschluss der Altlastensanierungskommission zum Zweck der Rechtssicherheit und zur Festlegung des Zeitpunktes, in dem die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann übergeht.**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nicht aktualisierte Fassung der Altlastenatlasverordnung	Aktualisierte Fassung der Altlastenatlasverordnung

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Aktualisierung des Altlastenverzeichnisses

Beschreibung der Maßnahme:

Aufnahme der neuen Altlasten in das Altlastenverzeichnis und Durchführung der erforderlichen Aktualisierungen betreffend Prioritätenklassifizierung und Grundstücksnummern bei ausgewiesenen Altlasten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nicht aktualisierte Fassung der Altlastenatlasverordnung	Aktualisierte Fassung der Altlastenatlasverordnung

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 438/2013, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

- die Ausweisung und Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlast:
  - Mineralölkontamination Riedgasse Dornbirn (V3 Bäckerei Spiegel)
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
  - O40 Holzmüllerstraße (von Prioritätenklasse 2 auf Prioritätenklasse 3)
  - ST25 Putzerei Plachy (von Prioritätenklasse 3 auf Prioritätenklasse 2)
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten auf „gesichert“:
  - K15 BBU Schlackendeponie neu
  - N39 Sportplatz Wiener Neudorf
  - O66 Putzerei Käferböck
  - W9 Wienerberg-West
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten auf „saniert“:
  - N55 Betonrubenfelder – Grube 1
  - N56 Betonrubenfelder – Grube 2

Im Übrigen sollen aktuelle Änderungen der Grundstücksnummern, welche insbesondere auf Änderungen des Katasterplans zurückzuführen sind, aufgenommen werden.

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 2 bis 13 (Anhänge 2 bis 4, 6, 8 und 9):**

Für die Gefährdungsabschätzungen, Prioritätenklassifizierungen und Beurteilungen der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der oben genannten Altlasten siehe die Vorschläge seitens der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH.

Folgende Grundstücksänderungen sollen vorgenommen werden:

- K15 BBU Schlackendeponie neu (gesichert): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung der Grundstücke 808 und 842, neue Grundstücksnummern 842/1, 843, 1262.
- N27 Parkplatz Brevillier Urban (PK2): Aufgrund Änderung des Katasterplans neue Grundstücksnummer 397/12.
- N39 Sportplatz Wiener Neudorf (gesichert): Aufgrund Änderung des Katasterplans neue Grundstücksnummer 448/22.
- O40 Holzmüllerstraße (PK3): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung des Grundstückes 409/5.
- ST25 Putzerei Plachy (PK2): Aufgrund Änderung des Katasterplans neue Grundstücksnummer 2456.
- W3 Himmelteich (saniert): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung der Grundstücke 425/4, 425/5, 429/43, 430/2 und 430/4.
- W9 Wienerberg-West (gesichert): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung der Grundstücke 575/1, 624/27, 624/30, 627/2, 627/3, 627/4, 627/5, 627/8, 627/9, 627/11, 627/12, 627/14, 627/15, 627/17, 627/19, 627/21, 627/22, 627/32, 627/33, 627/42, 627/43, 627/49, 627/51, 627/55, 627/57, 627/89, 627/90, 627/91, 627/92, 627/93, 627/108, 633, 634/1, 634/2, 634/3, 634/4, 634/5, 634/6, 634/7, 634/8, 643/12, 647, 648/12, 648/13, 648/15, 648/16, 648/17, 648/18, 648/19, 648/21, 648/22, 1698 und 1701/7.
- W19 Fahrversuchsanlage Arsenal (saniert): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung der Grundstücke 3400, 3403 und 3404, neue Grundstücksnummern 3382/1, 3382/4, 3382/5 und 3382/6.